

Was ändert sich für Unternehmen durch die Novelle des ElektroG?

Am 23.10.2015 ist das novellierte Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG, „ElektroG II“) im Bundesgesetzblatt verkündet worden. Es ist am 24.10.2015 größtenteils in Kraft getreten. Was sich dadurch für die verschiedenen Adressaten im Wesentlichen ändert, wird nachfolgend dargestellt.

Zu beachten ist, dass ein Unternehmen auch unter mehrere der hier aufgelisteten Zielgruppen fallen kann. So gelten alle Hersteller und Importeure nun auch als „Vertreiber“! (Dies ergibt sich aus der neuen Definition des Begriffs Vertreiber, welche nicht mehr auf die Abgabe an Nutzer beschränkt ist).

Alle nachfolgenden §-Angaben beziehen sich auf das neue ElektroG.

1. Unternehmen, die bereits bei Stiftung EAR registriert sind

Wenn ein Unternehmen bereits als Hersteller oder Importeur bei der zuständigen Stiftung Elektro-Altgeräte-Register (EAR) registriert ist, bleibt diese Registrierung bis max. 31.12.2018 gültig. Auch die bisherigen Pflichten zur monatlichen oder jährlichen Mengenmeldung, die Kennzeichnungspflichten, die Entsorgungspflichten etc. gelten weiterhin.

Etwas geändert wurden u. a. die Bestimmungen zur Entsorgungs-Finanzierungsgarantie im Fall der Geräte für private Haushalte („b2c-Geräte“). Diese sind künftig bezogen auf das Kalenderjahr nachzuweisen und nur noch in einer von vier Formen zulässig (z. B. Bankgarantie auf erstes Anfordern oder Teilnahme an einem Finanzierungssystem; die bisherige Variante mit einem Treuhänder entfällt).

Ausgeweitet wurden mit § 18 die Informationspflichten gegenüber privaten Haushalten (hinsichtlich Nachtspeicheröfen, Gefahren durch Bruch z. B. von Leuchtstoffröhren, Gefahren durch illegalen Export, Eigenverantwortung der Gerätenutzer für das Löschen personenbezogener Daten auf Datenträgern).

Größerer Anpassungsbedarf besteht erst im Vorfeld des 15. August 2018 bzw. des 1. Januar 2019, wenn die aktuellen zehn Gerätekategorien dann auf die sechs zukünftigen Gerätekategorien umgestellt werden

müssen. Davon sind alle Registrierungen betroffen, da diese pro Gerätekategorie, Geräteart und Marke erfolgen müssen.

2. Hersteller und Importeure, die neu unter die Registrierungspflicht fallen

Erstmals unter die Registrierungspflicht fallen Hersteller und Importeure von Photovoltaikmodulen sowie von „Leuchten in Haushalten“. Letzteres sind z. B. Decken-, Wand- und Schreibtischleuchten oder „-lampen“, welche bisher vom Geltungsbereich des Gesetzes ausgenommen waren. Wer solche Geräte erstmals in Deutschland unter seinem Namen oder Markennamen in Verkehr bringt, muss sich bis spätestens 1. Februar 2016 unter www.stiftung-ear.de registrieren lassen und danach diverse Pflichten erfüllen. Dazu gehört die Angabe der Registrierungsnummer auf Rechnungen und beim Anbieten von Geräten, Geräte-Kennzeichnungspflichten, die Bereitstellung leerer und Abholung voller Sammelcontainer bei kommunalen Wertstoffhöfen sowie die Sicherstellung der künftigen Entsorgung durch Finanzierungsgarantien.

Ab dem 15. August 2018 können weitere Hersteller und Importeure neu unter das Gesetz fallen, welches dann für „sämtliche Elektro- und Elektronikgeräte“ gelten wird, allerdings mit der gleichen Auflistung von Ausnahmen wie bis dahin in § 2 Abs.2. Nicht betroffen über 2018 hinaus bleiben also z. B. ortsfeste industrielle Großwerkzeuge oder Geräte, die in ein anderes nicht betroffenes Gerät eingebaut sind und ihre Funktion nur speziell als Teil dieses anderen Gerätes erfüllen können.

3. Unternehmen, die auch in anderen EU-Staaten Geräte in Verkehr bringen

Strenger formuliert als bisher sind die Regelungen, wenn ein in Deutschland ansässiges Unternehmen Elektro- oder Elektronikgeräte auch in anderen EU-Staaten an Endnutzer abgibt. Dann muss es laut § 8 Abs. 5 in den jeweiligen Staaten einen Bevollmächtigten bestimmen, der dort stellvertretend die jeweiligen nationalen Pflichten des Inverkehrbringers übernimmt.

Umgekehrt müssen auch im Ausland ansässige Unternehmen, sofern sie Geräte in Deutschland in Verkehr bringen, hierfür in Deutschland jeweils Bevollmächtigte bestellen (siehe § 3 Ziffer 9 Buchstabe d). Diese werden wie Hersteller betrachtet und sind damit insbesondere für die Registrierung bei der Stiftung EAR verantwortlich. Dafür wird eine halbjährige Übergangsfrist bis 24.04.2016 gewährt. Auch ausländische Unternehmen, die bisher schon in Deutschland registriert waren, müssen nun stattdessen entweder eine Niederlassung in Deutschland einrichten oder einen Bevollmächtigten für Deutschland bestellen.

4. **Vertreiber (Händler, aber auch Hersteller und Importeure!)**

Neu eingeführt wurde die Pflicht von Vertreibern (auch Internethändlern) mit einer Verkaufsfläche von min. 400 Quadratmeter für Elektro- und Elektronikgeräte, solche Altgeräte unentgeltlich zurückzunehmen und private Haushalte darüber entsprechend zu informieren. Dies gilt für kleinere Geräte (d.h. max. 25 cm lang/breit/hoch) unabhängig davon, ob der Altgerätebesitzer gleichzeitig ein ähnliches Neugerät kauft. Bei größeren Geräten gilt das Rückgaberecht des Gerätebesitzers bzw. die Rücknahmepflicht des Vertreibers nur bei gleichzeitigem Kauf eines Neugeräts mit ähnlichen Funktionen.

Die zurückgenommenen Altgeräte sind einem der vorgeschriebenen Entsorgungswege zuzuführen (Abgabe an Hersteller oder kommunale Sammelstellen oder zertifizierte Erstbehandlungsanlagen), sofern keine Wiederverwendung möglich ist.

Außerdem gilt für Vertreiber eine neue Anzeigepflicht (§ 25 Abs. 3), die besonders aufwändig wird, falls der Vertreiber die Option einer Weitergabe der Altgeräte an die jeweiligen Hersteller wählt.

Falls bisher schon eine freiwillige Rücknahme praktiziert wurde, muss dies bis 24. Januar 2016 angezeigt werden. Neu zur Rücknahme verpflichtete Vertreiber müssen binnen neun Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes, also bis 24. Juli 2016, Rücknahmestellen einrichten und diese der Stiftung EAR anzeigen.

Des Weiteren müssen Vertreiber die für sie neuen jährlichen Mitteilungspflichten über zurückgenommene und entsorgte Altgerätemengen etc. an die Stiftung EAR erfüllen. Bei Weitergabe der Altgeräte an Hersteller, deren Bevollmächtigte oder kommunale Sammelstellen ergibt sich diese Berichtspflicht aus § 29 Abs. 4. Andernfalls, d.h. bei Weitergabe an Erstbehandlungsanlagen, greifen die noch aufwändigeren Berichtspflichten gemäß § 29 Abs. 1 und zusätzlich Abs. 3.

5. **Gerätenutzer bzw. Besitzer von Altgeräten**

Auch die gewerblichen Nutzer von Elektro- und Elektronikgeräten müssen bei deren Entsorgung ggf. neue Mitteilungspflichten beachten oder sich zumindest mit ihren Entsorgungspartnern diesbezüglich abstimmen. Theoretisch gelten die neuen Mitteilungspflichten gemäß § 30 nur für „b2b-Geräte“, also Geräte, die ausschließlich im gewerblichen Bereich bzw. gewöhnlich nicht im privaten Bereich eingesetzt werden. Über deren Entsorgung muss der Letztbesitzer jährlich zum 30. April gemäß § 30 Abs. 1 und zusätzlich Abs. 3 berichten. (Dies gilt nicht bei Rückgabe an die Gerätehersteller).

Theoretisch greifen diese neuen Berichtspflichten nicht bei „b2c-Geräten“, also Geräten, die auch in Privathaushalten üblicherweise zum Einsatz kommen, z. B. Computer oder Telefone etc., sofern diese bei kommunalen Sammelstellen abgegeben werden, was auch künftig zulässig ist. In der Praxis werden „b2b- und b2c-Geräte“ jedoch häufig in gemeinsamen Sammelcontainern bei Unternehmen abgeholt oder es wird z. B. nur nach Bildschirmgeräten und sonstigen Geräten unterschieden. In diesen Fällen, also bei Verzicht auf kostenlose Abgabe bei kommunalen Sammelstellen, gilt die neue Berichtspflicht für alle Geräte, die bei einem Gerätenutzer durch dessen Entsorgungspartner abgeholt werden. Dieser ist evtl. auch bereit, die neuen Berichtspflichten im Auftrag seines Kunden zu übernehmen.

6. Exporteure von Altgeräten oder noch nutzbaren Gebrauchsgütern

Deutlich verschärft wurden mit § 23 die Bestimmungen zum Export von gebrauchten Geräten in Abgrenzung zu Altgeräten im Sinne des Gesetzes. Der Exporteur muss ggf. detailliert nachweisen, dass es sich tatsächlich um Gebrauchsgüter handelt, welche nicht unter das sonstige Abfallrecht fallen – im Gegensatz zu Altgeräten, die als Abfälle gelten und damit u.a. der EU-Abfallverbringungsverordnung unterliegen.

7. Betreiber von Erstbehandlungsanlagen

Für die Betreiber von Erstbehandlungsanlagen (Demontageanlagen) gelten die bisherigen Pflichten im Wesentlichen weiter. Neu ist auch für diese Zielgruppe die Pflicht zur Anzeige ihrer Tätigkeit bei der Stiftung EAR gemäß § 25 Abs. 4 binnen drei Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes, also bis 24. Januar 2016. Außerdem steigt der Kreis der Adressaten, an die diese Anlagenbetreiber Mengen melden müssen. Des Weiteren werden zur Umsetzung der neuen EU-Vorgaben höhere Verwertungsquoten angestrebt.

Ergänzende Hinweise:

Das ElektroG enthält seit 2013 keine Stoffverwendungsverbote mehr, weil diese in der zugehörigen ElektroStoffverordnung präzisiert werden. Diese ist nicht nur für Hersteller und Importeure, sondern auch für deren Zulieferer von großer Bedeutung.

Zeitgleich zum neuen ElektroG ist die zugehörige Kostenverordnung durch eine ähnlich aufgebaute Gebührenverordnung ersetzt worden.

Die Texte des neuen ElektroG sowie der Gebührenverordnung können bei der IHK angefordert werden, die auch für weitere Detailfragen gerne zur Verfügung steht.

Ihr Ansprechpartner bei der IHK Nürnberg für Mittelfranken:

Dr. Ronald Künneth, Tel. 0911 135 297, Fax 0911 1335 150297,
Geschäftsbereich Innovation und Umwelt, Ulmenstraße 52, 90443 Nürnberg
E-Mail: ronald.kuenneth@nuernberg.ihk.de

(Stand: 10/2015)